



SAEB - Mitteilungen

Nr. 1/06 April 2006

termine 2006

Delegiertenversammlung

Dienstag, 20. Juni 2006, Luzern

Zentralvorstand SAEB

Dienstag, 25. April 2006, nachmittags

Dienstag, 14. November 2006, nachmittags

Dachorganisationenkonferenz DOK

Dienstag, 23. Mai 2006, Bern

Dienstag, 7. November 2006, Zürich

Elternkonferenz KVEB

Donnerstag, 18. Mai 2006, Zürich

Donnerstag, 16. November 2006, Zürich

Gesundheitsligen-Konferenz GELIKO

Donnerstag, 4. Mai 2006, nachmittags

saeb intern

Delegiertenversammlung 2005

An der diesjährigen Delegiertenversammlung am Sitz der IV-Stelle Luzern werden im fachlichen Teil die Aufgaben der Regionalen Ärztlichen Dienste im Zentrum stehen: Am Beispiel des RAD Zentralschweiz soll aufgezeigt werden, wie sich diese seit 2004 tätige Einrichtung auf die Beurteilung von IV-Gesuchen Einfluss nimmt. - Die Einladung folgt Mitte Mai.

sozialpolitik

Forschung am Menschen

Mit einer neuen Verfassungsbestimmung soll der Bund eine umfassende Zuständigkeit zur Regelung der Forschung am Menschen erhalten. Das primäre Ziel einer solchen Regelung ist der Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Forschung, wobei die Forschungsfreiheit zu beachten sei.

Unter anderem hält die vorgeschlagene Bestimmung fest, dass Forschung an urteilsunfähigen Menschen nur durchgeführt werden dürfe, wenn erhöhte Anforderungen an deren Schutz erfüllt sind. Zwar dürfe niemand zur Forschung gezwungen werden, doch sieht die Verfassung einen Vorbehalt vor, wenn es um Forschung an urteilsunfähigen Personen geht, die eine Verbesserung der Gesundheit erwarten lassen.

Basierend auf der neuen Verfassungsbestimmung soll mit einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) eine einheitliche, umfassende und abschliessende Bundesregelung geschaffen werden.

Verfassungsbestimmung und Bundesgesetz sind bis 31. Mai 2006 in Vernehmlassung. Seitens der Behindertenorganisationen wird sich mit Sicherheit die Elternvereinigung in- sieme daran beteiligen. – Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

gesetzgebung

5. IVG-Revision

Nachdem der Pulverdampf etwas verzogen ist, kann eine Zwischenbilanz zur Debatte über die 5. IVG-Revision gezogen werden:

Generelle Beurteilung

Die politische Debatte ist von der Missbrauchsoptik geprägt: Menschen mit Behinderung stehen im Verdacht, zu Unrecht oder zumindest leichtfertig IV-Leistungen zu beanspruchen. Die hochgespielte Missbrauchsdiskussion hat dazu geführt, dass verschiedene Vorschläge entwickelt worden sind, die weit über das Ziel hinaus schiessen. Hierzu gehört die Einführung eines Zumutbarkeitsbegriffs, wie er im schweizerischen Recht sonst nirgends zu finden ist. Dazu gehört auch, dass mit einer restriktiven Regelung des Rentenanspruchs im Hinblick auf eine kleine Gruppe eingliederungsunwilliger Versicherter die Existenzsicherung einer grossen Mehrheit, welche trotz aller Bemühungen keine Arbeit auf dem heutigen Arbeitsmarkt mehr zu finden vermag, auf unhaltbare Weise in Frage gestellt wird.

Ebenfalls ersichtlich ist, dass die IV für eine parteipolitische Auseinandersetzung missbraucht wird: Die Abstimmungen verlaufen in aller Regel entlang der Fraktionsgrenzen; sachliche Argumente verlaufen weitgehend ungehört. Sehr bedenklich ist schliesslich, dass die Finanzierungsfrage verdrängt wird: Die Koppelung der materiellen Revision mit der Zusatzfinanzierung steht noch in den Sternen.

Früherfassung und Frühintervention

Der Rat folgte den Anträgen des Bundesrates und seiner vorberatenden Kommission, mit einer Ausnahme: Bei der Früherfassung wird die ärztliche Schweigepflicht des behandelnden Arztes aufgehoben, wenn sich der Versicherte nicht selber bei der IV-Stelle anmeldet.

Eingliederungsmassnahmen

Auch hier wurden den Anträgen von Bundesrat und SGK-NR ausnahmslos zugestimmt: Mit dem erweiterten Spektrum an Eingliederungsmassnahmen soll die Arbeitsmarktfä-

higkeit von psychisch beeinträchtigten oder beruflich wenig qualifizierten Personen erheblich verbessert werden.

Rentenanspruch

Aus der Sicht der Versicherten stellt die verabschiedete neue Fassung von Artikel 28 die am schwersten wiegende "Sparmassnahme" dar: Völlig inakzeptabel ist, dass die heutige Wartezeit von einem Jahr für alle Versicherten, bei denen sich der Gesundheitszustand nicht bereits definitiv und ohne Hoffnung verschlechtert hat, auf unbestimmte Zeit und ohne jede Kompensation verlängert wird. Diese Interpretation der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird seitens des Bundesrates zwar zurückgewiesen, doch fehlte es auch in der NR-Debatte an einer diesbezüglich klärenden Aussage. Als "populistisch" bezeichnet werden müssen, die Erhöhung der Mindestbeitragsdauer von 1 auf 3 Jahre sowie die Ausrichtung kaufkraft-bereinigter Renten in Nichtvertragsstaaten.

Sparmassnahmen

Währenddem der Nationalrat – entgegen dem Antrag des Bundesrates – die medizinischen Massnahmen gemäss Artikel 12 für unter 20Jährige beibehalten will, stimmte er der ersatzlosen Streichung des Karrierezuschlags und der Aufhebung des Besitzstandes für Ehepartnerzusatzrenten mit klarer Mehrheit zu.

* * * * *

Die Behindertenorganisationen werden ihre Anliegen an die SGK des Ständerates durch die DOK einbringen. Diese wird an einem Hearing am 24. April teilnehmen und sich mit einer Eingabe an alle Kommissionsmitglieder wenden; die Eingabe kann unter www.saeb.ch heruntergeladen werden.

Gemäss Fahrplan des Ständerates soll die Vorlage bereits in der Sommersession behandelt werden!

Ausführungsgesetzgebung NFA

Die Ausführungsgesetzgebung ist relativ "locker" durch den Ständerat passiert. Das Plenum stimmte sämtlichen Anträgen der vorberatenden Spezialkommission im Bereich der Sozialen Sicherheit zu: Es wurden weder Verschlechterungen vorgenommen, aber auch keine der Anliegen der IG Umsetzung NFA berücksichtigt. Auch die Kantone haben sich offenbar mit den recht detaillierten Vorschriften im IFEG und ELG abgefunden.

Die Spezialkommission des Nationalrates nimmt die Beratung bereits am 24. April auf; es wird damit gerechnet, dass der Sozialbereich im August behandelt wird. Die IG wird ihre Anliegen in den nächsten Wochen formulieren und gegenüber der Kommission vertreten.

Einzelheiten zum Stand der NFA-Umsetzung sind unter www.finanzausgleich.ch zu finden.

Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Mitte Februar eröffnete das UVEK ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html). Die Vorlage des Departementes sieht verschiedene Massnahmen zu Gunsten von Sinnesbehinderten vor, welche in die Grundversorgungspflicht von Konzessionärinnen aufgenommen werden sollen, namentlich:

-
- Bereitstellung eines Transkriptionsdienstes sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes (rund um die Uhr) für Hörbehinderte;
 - Einführung eines Sprachauskunftsdienstes über Teilnehmereinträgen in den Verzeichnissen sowie Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes (rund um die Uhr) für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Ende Mai 2006. Die Fachstelle Égalité Handicap plant in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsrat, eine Vernehmlassung bezüglich der Konformität dieser – grundsätzlich erfreulichen – Bestimmungen mit dem BehiG einzureichen.

rechtsprechung

BehiG und kantonales Baurecht

Das Bundesgericht befasste sich erstmals mit der Anwendbarkeit der baulichen Vorschriften des BehiG auf das kantonale Baurecht. In seinem Entscheid vom 20. Dezember 2005 kam es – bedauerlicherweise – zum Schluss, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht direkt anwendbar seien, da es sich lediglich um Grundsätze und Rahmenbestimmungen handle. Um im Einzelfall angewendet werden zu können, müssten sie in einer kantonalen Gesetzgebung verankert werden.

Dieses für die Durchsetzung des Zuganges zu Bauten für Mobilitätsbehinderte bedenkliche Urteil könnte Tür und Tor für eine willkürliche Umsetzung des BehiG in den Kantonen öffnen. Die Fachstelle Égalité Handicap wird zu diesem Urteil, das als Link auf www.egalite-handicap.ch (in italienischer Sprache) heruntergeladen werden kann, Stellung nehmen.

égalité handicap

Eine umfassende und detaillierte Übersicht über aktuelle Aktivitäten und Entwicklungen findet sich auf der Website der DOK-Fachstelle: www.egalite-handicap.ch.

verkehrsfragen

Standbericht SBB

Anfangs Februar hat die Geschäftsleitung SBB einen Standbericht zur Umsetzung des BehiG verabschiedet. Zur Illustration der Situation hier einige Kennzahlen:

- Per Ende 2005 werden 34.7% der Bahnhöfe als behindertengerecht im Sinne des BehiG bezeichnet; anfangs 2003 betrug der Anteil 25.7%.
- Bis Ende 2005 wurden rund 40'000m taktile Sicherheitslinien verlegt und damit ca. 10% der Perronkanten sehbehindertengerecht ausgestattet.

-
- Für Perronerhöhungen und/oder treppenfreie Zugänge in 17 Bahnhöfen sowie für die Ausstattung mit taktilen Sicherheitslinien in 40 Bahnhöfen erhielten die SBB rund 9 Mio Franken aus dem BehiG-Zahlungsrahmen.

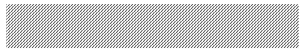
Neue Generation von Billetautomaten

Über die Situation bezüglich der Anschaffung einer neuen Generation von Billetautomaten durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) wurde schon mehrmals berichtet. Wegen der präjudiziellen Bedeutung dieses Geschäftes zog die Fachstelle BöV in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Égalité Handicap einen Rechtsanwalt bei, der im Namen von vier sehbehinderten Personen sowie des Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverbandes ein sog. "Unterlassungsbegehren" ein. Darin wurden die beteiligten Transportunternehmen aufgefordert, die absehbare Benachteiligung von behinderten Reisenden zu unterlassen. Namentlich wurde die Realisierung einer Sprechverbindung vom Automaten zum Call-Center verlangt, die vom ZVV geprüft, aber abgelehnt worden war. Offenbar sind die ZVV-Juristen zum Schluss gekommen, dass rechtlich noch ein Handlungsbedarf bestehe, weshalb es anfangs April nochmals zu Verhandlungen kommen wird.

Bilanz nach 2 Jahren BehiG

Für eine ausführliche Zwischenbilanz 2 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG wird auf die neueste Ausgabe der BöV-Nachrichten (www.saeb.ch/de/bovnews/bn1_d.pdf) verwiesen.

insos



Neuer Geschäftsführer

Am 3. April trat *Ivo Lötscher* seine Aufgabe als Geschäftsführer von INSOS an. Der 39jährige Jurist (lic.liur, Rechtsanwalt) war bis 2003 Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes Luzern und arbeitete zuletzt als Mitglied der Geschäftsleitung von Pro Juventute, wo er für den Bereich "Dienstleistungen und Projekte" zuständig war.

Eine umfassende und detaillierte Übersicht über aktuelle Aktivitäten und Entwicklungen findet sich auf der Website des Verbandes: www.insos.ch.